

DEPARTEMENT BILDUNG, KULTUR UND SPORT

Alex Hürzeler
Regierungsrat
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
www.ag.ch/bks

9. Dezember 2021

WEISUNG

COVID-19 – Unterricht an den Höheren Fachschulen

Diese Weisung tritt auf den 9. Dezember in Kraft und ersetzt die Weisung vom 20. September 2021.

1. Bundes- und Kantonsvorgaben

Es gelten die aktuellen bundesrätlichen Verordnungen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und [Covid-19-Verordnung 3](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst. Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für Bildungseinrichtungen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulleitungen direkt per E-Mail.

2. Grundsatz

Der Bundesrat hat für die Höheren Fachschulen per 6. Dezember eine Zertifikatspflicht für Veranstaltungen in Innenräumen (einschliesslich Prüfungen) sowie für Veranstaltungen im Freien mit über 300 Teilnehmenden beschlossen. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gemäss [Art. 10](#) der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie in allen Innenräumen eine generelle Maskentragpflicht mit den in Kap. 3.3 beschriebenen Ausnahmen.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Kaskadenprinzip

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)
4. Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit von Ansteckungsketten (Kontaktdaten)

Die Stufen 1-3 der Kaskade sind Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung. Die Stufe 4 dient der Verhinderung der Weiterverbreitung. Das Ziel der Schutzmassnahmen ist, Ansteckungen weitgehend zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ermöglicht die Nachverfolgbarkeit eine Eindämmung oder Unterbrechung der Ansteckungen.

3.2 Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu [Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie](#). Die Schulen stellen sicher, dass in allen Räumlichkeiten die dafür notwendigen Materialien zur Verfügung stehen und dass ausreichend gelüftet werden kann.

Die aktualisierten [Plakate mit den Verhaltenshinweisen des BAG](#) sind gut sichtbar aufzuhängen. Es ist wichtig, dass die Studierenden durch die Dozierenden und das weitere Schulpersonal auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam gemacht werden.

3.3 Abstandsregeln und Maskentragpflicht

In allen Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräume) gilt für alle Personen eine generelle Maskentragpflicht. Von dieser Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Wann immer möglich, sind in diesen Fällen der Mindestabstand einzuhalten sowie der Schutz durch eine Schutzscheibe beziehungsweise Schutzvorrichtung zu gewährleisten. Beim Einsatz von Schutzscheiben ist darauf zu achten, dass der Raum weiterhin effizient gelüftet werden kann.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken gelten in den Schulgebäuden sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Mensen die Bestimmungen für Betriebskantinen gemäss [Art. 12 Abs. 3](#) der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#).

Die Beschaffung der Schutzmasken ist Sache der Studierenden. Für die Schutzmasken der Dozierenden und des weiteren Personals ist der Arbeitgeber zuständig.

3.4 Sicherstellen der Nachverfolgbarkeit

Die Sicherstellung von Kontaktdaten und die Nachverfolgung im Kontext der Bildungsinstitutionen ist zu gewährleisten.

3.5 Klassen- und Schulanlässe

Bei der Durchführung von Exkursionen sowie Schulanlässen und Schulveranstaltungen sind die entsprechenden [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) und die allfälligen weiteren geltenden Schutzkonzepte (z.B. ÖV) zu befolgen sowie im Falle von Schulanlässen und -veranstaltungen die jeweiligen Bestimmungen für Veranstaltungen gemäss der aktuellen [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) (vgl. [Art. 14](#), und [Art. 15](#)).

3.6 Testen und Impfen

Repetitives Testen und Impfen sind wirksame Mittel, um Ansteckungen zu verhindern und Ansteckungsketten zu unterbrechen. Den Schulen wird daher empfohlen, gegenüber allen Personen, welche an der Schule arbeiten und unterrichtet werden, auf die hohe Bedeutung dieser beiden Massnahmen hinzuweisen.

3.7 Massnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

Für den Schutz besonders gefährdeter Personen gilt [Art. 27a](#) der [Covid-19-Verordnung 3](#).

4. Verhalten bei Covid-19-Erkrankungen

Sowohl für das Personal der Bildungseinrichtungen wie auch für die Studierenden sind die Massnahmen des Contact Tracing Center Aargau [CONTI](#) und die Anweisungen zur [Isolation](#) und [Quarantäne](#) des BAG bindend. Neu erkrankte Personen werden vom kantonalen Contact Tracing Center systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und weitere Anweisungen zur Quarantäne erfolgen können.

Erkrankt eine Person an COVID-19 (positiv getestet), oder verfügt das CONTI eine Quarantäne, ist die Schulleitung, umgehend zu informieren. Die Schulleitung meldet positiv getestete Personen über [das hierfür vorgesehene Formular im Schulportal](#).

Falls gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, entscheidet der kantonsärztliche Dienst über alle weitergehenden Massnahmen.

5. Verantwortung und Dokumentation

Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie dokumentieren die konkrete Umsetzung der vorliegenden Weisung und benennen die dafür zuständigen Personen. Die betreffenden Dokumente werden bis zum 15. Dezember 2021 der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule ([Sandro Schneider](#)) zur Kenntnisnahme zugestellt.

6. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich bei Fragen an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschulen wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: www.bag.admin.ch / www.ag.ch/coronavirus / www.schulen-aargau.ch/coronavirus.



Alex Hürzeler
Regierungsrat